



KINDERSCHUTZKONZEPT

Kinderbetreuung Spielschlössle

Haus der Generationen



Koordination Elementarpädagogik
Leitungen der Kindergärten und Kinderbetreuungen der Marktgemeinde Götzis

Inhalt

Vorwort	3
Über uns	4
Warum ein Kinderschutzkonzept	4
Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes	4
Schutzauftrag der Kinderbildungseinrichtungen	5
Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)	6
Grenzverletzungen und Gewalt	7
Risikoanalyse in den Kinderbildungseinrichtungen	8
Präventionsmaßnahmen	9
Haltung	9
Beschwerdemanagement	9
Präventionsangebote	10
Partizipation und Mitsprache.....	10
Maßnahmen im Verdachtsfall.....	11
Das Elterngespräch.....	13
Meldepflichtiges Verhalten von MitarbeiterInnen	13
Dokumentation, Evaluation und Mentoring	14
Zusammenfassung	15
Wichtige Telefonnummern.....	16
Quellenverzeichnis	17
Beilagen	18

Vorwort

Die Arbeit mit Kindern lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Damit diese möglich ist, gestalten wir ein Umfeld, das frei von physischer, psychischer und sexueller Gewalt ist.

Zur Gestaltung dieser vertrauensvollen Beziehung ist eine hohe Sensibilität gegenüber jeglicher Form von Vernachlässigung, Verwahrlosung und Gewalt der uns anvertrauten Kinder wichtig.

Als Leitfaden dienen uns hier die UN-Kinderrechte.



Bei uns fängt Kinderschutz bei den kleinen Dingen des Alltags an. „Bekommt das Kind die nötige Körperhygiene?“, „Bringt das Kind vorwiegend gesunde und abwechslungsreiche Jause mit?“, „Ist das Kind angemessen gekleidet?“, bis hin zu „Ist die Person, die das Kind abholt, dazu berechtigt?“ oder „überhaupt in der Lage aufgrund z.B. starker Alkoholisierung das Kind zu betreuen?“.

Kinderschutz fängt nicht erst bei physischer und psychischer Gewalt und auch nicht erst bei sexuellem Missbrauch an!

Kinderschutz heißt für uns genaues Hinsehen, eine gute Kommunikation innerhalb des Teams und auch zu den externen Beratungsstellen.

Wichtig ist uns dabei auch, dass wir es nun in der Praxis erproben und jährlich evaluieren und ergänzen.

Christine Kohler und Sylvia Brunold

Koordination Kinderbetreuung und Kindergarten

Über uns

In unserer Kinderbetreuung steht das Wohl jedes Kindes im Mittelpunkt. Wir bieten eine liebevolle und sichere Umgebung, in der sich Kinder geborgen fühlen und Vertrauen entwickeln können. Gemeinsam mit den Eltern schützen wir Kinder zuverlässig vor jeder Form von Gewalt – Vernachlässigung, körperliche, seelische und sexuelle Gewalt. Unser Team begleitet sie mit Achtsamkeit, Wärme und fachlicher Kompetenz.

Warum ein Kinderschutzkonzept

Mit dem Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (KBBG) wurde in Vorarlberg jeder Träger einer Einrichtung verpflichtet ein Kinderschutzkonzept zu erstellen (§ 12 Abs.1 lit.d).

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Das Kinderschutzkonzept hilft uns einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Gewaltformen zu schützen.

Mit dem Kinderschutzkonzept erarbeiteten wir einen Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren. Es hilft uns präventive Maßnahmen und Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von denen Kinder und Mitarbeitende profitieren, zu erstellen.

Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der

- ↗ UN-Kinderrechtskonvention
- ↗ EU-Grundrechtecharta
- ↗ Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern
- ↗ Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekannt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

- ↗ Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)
- ↗ Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes als leitender Gesichtspunkt verankert.

↗ UN-Kinderrechte

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes legt 10 Grundprinzipien fest, die für alle Kinder gelten:

- *Das Recht auf Schutz vor Diskriminierung auf Grund von Religion, Herkunft, Behinderung und Geschlecht.*
- *Das Recht auf Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause.*
- *Das Recht auf Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung, im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens.*
- *Das Recht auf Bildung und Ausbildung, sowie auf Freizeit, Spiel und Erholung.*
- *Das Recht auf gesunde Ernährung, Gesundheitsversorgung und Wohnung.*
- *Das Recht auf Unterstützung, damit auch Kindern mit Behinderung ein unabhängiges Leben in der Gemeinschaft möglich ist.*
- *Das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Vernachlässigung und Ausbeutung.*
- *Das Recht, sich zu informieren, sich in der Muttersprache mitzuteilen, zu versammeln und seine Kultur und Religion zu leben.*
- *Das Recht, dass bei allen Entscheidungen das Wohl des Kindes an vorderster Stelle gestellt wird.*
- *Das Recht, angehört und in seiner Meinung respektiert zu werden.*

Schutzauftrag der Kinderbildungseinrichtungen

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz-Auftrag“ – der juristische Begriff dafür heißt Garantenstellung.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

„Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-)delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche

Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.“

Gemeindeangestellten Gesetz (GAG 2005)

„gem. § 14 Abs. 1. GAG 2005 i.d.g.F. sind die MitarbeiterInnen verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der bestehenden Rechtsvorschriften mit Sorgfalt, Fleiß, Unparteilichkeit und Treue mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mittel aus Eigenem zu besorgen. Sie haben ihre Vorgesetzten zu unterstützen und gegenüber ihnen, den Mitarbeitern und Kunden den gebotenen Anstand zu wahren.“

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

„§37 – Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

- 1. Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;*
- 2. Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;*
- 3. Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;*
- 4. privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;*
- 5. Kranken – und Kuranstalten;*
- 6. Einrichtungen der Hauskrankenpflege;“*

Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften in Absprache mit dem Träger (Koordination Elementarpädagogik) zu treffen.

Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogene Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Personen zu enthalten.

Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs.3 nicht entgegen.

(<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&...>)

Grenzverletzungen und Gewalt

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören, gehören dazu – und auch das Unterlassen essenzieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln (UNICEF, o.J.). Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

Formen von Gewalt

↪ Physische Gewalt:

Meint alle Angriffe auf den Körper oder die Gesundheit eines Menschen. Diese Form der Gewalt zeichnet sich durch ein nach außen gerichtetes, aggressives Verhalten aus, welches die Schädigung und /oder Verletzung eines anderen zur Folge hat.

Hier wird also körperliche Gewalt angewandt, um einen anderen Menschen zu verletzen. Physische Gewalt kann zu sichtbaren und unsichtbaren Verletzungen führen. (z.B. treten und schlagen, Ohrfeigen, würgen usw.) (Gewaltbild – siehe Beilage 1)

↪ Psychische Gewalt:

Psychische oder seelische Gewalt umfasst alle Formen der emotionalen Schädigung und Verletzung einer Person. Diese Form der Gewalt wird in der Regel verbal ausgeübt. Der /die Täter/in setzt das Opfer psychisch massiv unter Druck, indem er/sie Opfer bedroht und oder beleidigt, ignoriert, manipuliert, etc. z.B. Mobbing, Diskriminierung (Aussehen, religiöse Zugehörigkeit, Sexualität), Erpressung, Stalking, Drohungen;

↪ Digitale Gewalt:

Digitale Gewalt ist ein Oberbegriff für verschiedene Formen von Gewalt, die sich technischer Hilfsmittel und digitaler Medien (Handy, Apps usw.) bedienen oder sozialen Plattformen stattfinden.

⇒ Soziale Gewalt:

Es gibt auch die soziale Gewalt als Form der Gewalt. Hierzu gehören Fälle wie z.B. Kontrolle der sozialen Kontakte der anderen Personen, Isolation, Kontaktverbote, Aussperren/einsperren.

⇒ Sexualisierte Gewalt bzw. Missbrauch

Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor den Opfern gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Die Person nutzt dabei die Macht und Autoritätsposition aus, um eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Opfers zu befriedigen. (z.B. Berührungen im Intimbereich, gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation)

Risikoanalyse in den Kinderbildungseinrichtungen

In jeder Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sollen, die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder, eine Atomsphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, und in denen ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden.

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden.

Bei der Risikoanalyse sind insbesondere folgende Situationen auch zu beachten:

- Offenstehende für Kinder frei zugängliche Fenster
- Unbewachter Zugang zu Türen, die ins Freie oder zu einem Lift führen
- Unbeaufsichtigte Benützung von Spielgeräten auf Spielplätzen

Durch ein Nicht-Einschreiten zur Behebung von Gefahrensituationen wird die Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern verletzt. Dies ist nicht nur eine Gefährdung der Sicherheit der Kinder, sondern stellt auch eine Verletzung der Dienstpflicht in Punkt Sorgfalt dar.

(Risikoanalyse siehe Beilage 2)

Durch strukturiertes Erfassen hilft uns die Risikoanalyse auch bei der Klärung, ob im Alltag wahrgenommene kritische Auffälligkeiten in der Eltern-Kind- Beziehung, als auch im familiären Umfeld, zu beobachten sind.

Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutz Konzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen.

Wir legen Wert auf wertschätzende Kommunikation, Teamentwicklung und Partizipation, die wir auch durch die regelmäßige Supervision halten und verbessern. Zudem werden laufend Weiterbildungen und Schulungen zur Thematik für das gesamte Team angeboten. Die Transparenz unterstreicht unsere Arbeit mit diesem Thema.

Auch unsere Kinder werden für das Thema sensibilisiert und stark gemacht. Ermöglichung von Partizipation von Kindern.

Haltung

Eine wertschätzende, empathische, respektvolle und achtsame Haltung, die sich auf Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essenziell und begründet das Fundament in der Arbeit mit Kindern. In einem Team können allerdings verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Handlungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

(Verhaltenskodex – siehe Beilage 3)

Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, MitarbeiterInnen, päd. Fachkräfte) haben die Möglichkeit sich zu beschweren. Es soll verschiedene Formen angeboten werden:

- ⇒ Kinder drücken es oft nur durch ihre Körpersprache, Gestik oder Mimik aus
- ⇒ Erwachsene in Gesprächen, Briefen, Fragebögen, ...
- ⇒ MitarbeiterInnen/päd. Fachkräfte in Gesprächen mit Einrichtungsleitung, Koordination Elementarpädagogik, Trägerleitung

Präventionsangebote

Für Kinder: Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor. Wichtig sind auch Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen.

Für päd. Fachkräfte und MitarbeiterInnen ist das Wissen um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität und die Berücksichtigung in ihrer täglichen pädagogischen Arbeit wichtig. Die Unterscheidung zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern ist den päd. Fachkräften möglich und sie wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität (z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a.).

Durch Schulungen und Fortbildungen zur Thematik bilden sich die päd. Fachkräfte und MitarbeiterInnen weiter.

Partizipation und Mitsprache

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Maßnahmen zeigen:

- ↪ Das Kind entscheidet mit, (wenn möglich) von welcher erwachsenen Person es zum Wickeln begleitet wird
- ↪ Größere Kinder bringen z.B. ihre Vorstellungen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags oder Festen ein
- ↪ Die Kinder werden von den päd. Fachkräften und MitarbeiterInnen in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt
- ↪ Kleinere Kinder können z.B. durch Bildkarten oder Gegenstände von ihrem Mitspracherecht Gebrauch machen
- ↪ Kinder übernehmen Verantwortung (z.B. selbständig den Jausentisch decken; u.a.)
- ↪ Die Wichtigkeit des NEIN sagen kann den Kindern durch Geschichten, Spiele, Handpuppen bewußt gemacht werden
- ↪ Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z.B. anhand von Themen wie *Mein Körper gehört mir*.
- ↪ Die Kinder werden von den Fachkräften und MitarbeiterInnen dazu animiert mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt allein zu bewältigen.

- ⇒ Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den päd. Fachkräften und MitarbeiterInnen z.B. anhand von Spielen thematisiert.
- ⇒ Die päd. Fachkräfte und MitarbeiterInnen begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll.

Maßnahmen im Verdachtsfall


Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist. Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Einschätzungsskala unterstützt die handelnden Personen dabei.

Verdacht auf	geringe Gefährdung	mittlere Gefährdung	hohe Gefährdung
Gespräch mit	Team/Einrichtungsleitung	Team/Einrichtungsleitung	Team/Einrichtungsleitung
	Eltern	Träger – Gemeinde	Träger - Gemeinde
	Träger – Gemeinde	Eltern	Jugendamt
		Jugendamt	Polizei

Die Situation wird von insgesamt mindestens zwei Personen, die Einrichtungsleitung und ein betroffenes Teammitglied, bearbeitet und besprochen. Im Idealfall sollen mehrere pädagogische Fachkräfte, BetreuerInnen und AssistentInnen teilnehmen. Ist eine Besprechung bei einer Teamsitzung zeitlich durchführbar, dann wird eine Besprechung im ganzen Team empfohlen.

Ablaufschema zum empfohlenen Vorgehen bei der Erfüllung des Schutzauftrags

Allgemeine Beobachtung der Entwicklung im Alltag durch Fachkräfte und MitarbeiterInnen
Ohne Verdachtsmomente für Gefährdung des Kindeswohls
Unauffällige Entwicklung: Keine Maßnahme erforderlich

Auffällige Entwicklung		
		
Verdacht auf geringe Gefährdung	Verdacht auf mittlere Gefährdung	Verdacht auf hohe Gefährdung
Intensive Beobachtung und Dokumentation	Intensive Beobachtung und Dokumentation	Intensive Beobachtung und Dokumentation
Datenschutz beachten	Datenschutz beachten	Datenschutz beachten
Gespräch mit den Eltern bzgl. der Gefährdungseinschätzung	Information des gesamten Teams und der Koordination	Information des gesamten Teams und der Koordination und Träger
Vorschläge für mögliche Hilfsangebote	Gespräch mit den Eltern bzgl. der Gefährdungseinschätzung	Einbeziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (je nach Problematik Spezialisierung beachten)
	Mögliche Hilfsangebote machen	Gespräch mit den Eltern bzgl. der Gefährdungseinschätzung
	Elterngespräch erfolgreich? Ja/nein	Institutionelle Hilfen in Anspruch nehmen

Das Elterngespräch

Die richtigen Worte bei Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung oder sogar sexuellen Missbrauch zu finden, stellt eine besondere Herausforderung für PädagogInnen und zum anderen für die Eltern als Konfrontierte dar. Darüber hinaus gilt die Verantwortung zum Schutz des Kindes zu übernehmen, eine Lösung zum Wohle des Kindes zu finden, ohne dabei die Eltern zu verletzen. Nichts tun, in der Hoffnung, dass sich die Situation von allein entschärft, widerspricht den gesetzlichen Vorgaben, dass Einrichtungen bei gewichtigen Anhaltspunkten tätig werden müssen. Gespräche zwischen Tür und Angel sind zwar niederschwellig, jedoch nicht zielführend und nicht vor neugierigen Zuhörern geschützt.

Bei einer vermuteten Kindwohlgefährdung ist eine Einladung zum Gespräch an beide Elternteile auszusprechen. Das Gespräch ist mit der Leitung und der Koordination zu führen.

Bei einfachen Themen (geringer Verdacht) Beispiel: Jausen- Vielfalt, falsche Kleidung usw. ist erst nach mehrmaligem unbeachtetem Hinweis eine Einladung zum Gespräch nötig. Dieses Gespräch ist in der Kinderbetreuung von der Leitung und einem Teammitglied zu führen. Auf Diskretion ist zu achten.

Meldepflichtiges Verhalten von MitarbeiterInnen

Alle MitarbeiterInnen sind verpflichtet, die Kollegen darauf aufmerksam zu machen und gegebenenfalls einzuschreiten, wenn der Schutz des Kindes gefährdet ist. Bei wiederholtem Fehlverhalten oder Missachtung wird das Gespräch mit der Leitung, der Kinderschutzbeauftragten und/oder dem Träger gesucht.

Es wird auch Augenmerk auf folgende Missachtungen gerichtet:

- ↪ Wiederholte oder gravierende Aufsichtspflichtverletzung: lässt Kinder immer wieder allein/unbeaufsichtigt
- ↪ gravierend: achtet nicht auf genügend Schutz z.B. Gewässer, Straße, steil abfallendes Gelände usw...
- ↪ Sicherheitsvorkehrungen werden trotz Hinweis von Kollegen/-innen außer Acht gelassen oder bewusst ignoriert (z.B. Bewegungsbaustellen nicht abgesichert, kaputte Spielmaterialien, die Verletzungen verursachen können nicht weggeräumt, nicht für genügend Sonnenschutz sorgen, gefährliche Gegenstände und Stoffe sowie Reinigungsmittel außer Reichweite der Kinder aufbewahren ...)
- ↪ Übergriffe (zu viel vom Kind unerwünschte Nähe, Küsse, ...) und Gewalttätigkeiten (Schläge, zerren, schubsen, treten, würgen, verbrühen, Haare ziehen, ...)

- ↪ Sexuelle Gewalt
- ↪ Erziehungsmaßnahmen, die mit Zwang, Drohung oder unangemessenen Strafen verbunden sind: z.B. Zwangsmaßnahmen beim Essen, Kinder isolieren, Fixieren von Kindern, Bloßstellen, herabwürdigender und grober Erziehungsstil und Umgangston
- ↪ Vernachlässigung (z.B. unzureichende Körperpflege, mangelnde Versorgung oder zurückhalten von Essen und Trinken, ...)
- ↪ Grenzüberschreitungen
- ↪ Fotos von Kindern auf dem privaten Handy
- ↪ Arbeiten unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, die die Reaktionsfähigkeit und den Allgemeinzustand beeinflussen bis hin zur Rauschmittelabhängigkeit
- ↪ Keine besondere Achtsamkeit bei Kontakt mit fremden Personen (nicht ausreichender Sichtschutz, Kind wird ohne Einwilligung der Eltern anderen Personen mitgegeben, ...)

Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. Es ist daher für alle Beteiligten von Vorteil und vom Träger vorgegeben, Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genaustens und zeitnah zu dokumentieren.

Folgende Punkte sollten bei einer Dokumentation berücksichtigt werden:

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern
- Zwischen Beobachtung und Interpretation trennen
- Genau definieren WAS/WANN/WO vorgefallen ist
- Beteiligte Personen
- Wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- Bedeutsame Informationen
- Jedes Dokument mit Datum und Namen versehen

Damit ein Schutzkonzept auch gelebt wird, ist es maßgeblich, dieses auch regelmäßig zu kontrollieren und zu überprüfen. Im Rahmen einer Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentationen zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen.

Die päd. Fachkräfte und MitarbeiterInnen sollen im Rahmen von Fortbildungen, Supervisionen, Teambesprechungen zu diesem Thema sensibilisiert und den professionellen Umgang zum Wohl des Kindes vertieft wird

Zusammenfassung

Eine Situation erzeugt bei euch, aus welchem Grund auch immer, Bauchweh?

Hinschauen

Gut beobachten und notieren

Sich mit den Kollegen/-innen austauschen



**Die Lösung zum Wohl des Kindes finden wir
gemeinsam!**

Wichtige Telefonnummern

Ansprechpersonen der Marktgemeinde Götzis - Koordination Elementarpädagogik

T + 43 5523 5986-400

koordination.elementarpaedagogik@goetzis.at

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Kinder- und Jugendhilfe

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung und Erziehungshilfen, zuständige Behörden für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen.

T +43 5522 3591-54518

bhfeldkirch@vorarlberg.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH

T +43 5522 84900

kija@vorarlberg.at

Pädagogische Fachaufsicht der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Pädagogische Fachaufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105

elementarpaedagogik@vorarlberg.at

Kinderschutzstelle IFS

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz

Kinderschutz Telefon: T +43 5 1755-505

kinderschutz@ifs.at

Ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialer Herausforderung, die nicht die Bildungs- und -betreuungsarbeit betreffen.

T +43 5 1755-528

Unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

Quellenverzeichnis

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 2.7.2023,
<https://www.schutzkonzepte.at/>

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.7.2023
<https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf>

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 2.7.2023
<https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/was-ist-gewalt-fragen-und-antworten>

Beilagen

Verhaltenskodex der Elementarpädagogischen Einrichtungen

Folgende Verhaltensweisen sind für alle MitarbeiterInnen anhand diesem Verhaltenskodex verpflichtend.

Er dient zur Sicherheit und dem Wohl unserer Kinder, den MitarbeiterInnen, den PraktikantInnen, sowie auch dem Träger.

Verhaltensweise gegenüber den Kindern

1. Allgemein

1.1 Verhalten

- Die Verantwortung für den Schutz von den Kindern liegt immer bei den zuständigen Erwachsenen.
- Wir nehmen die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder wahr.
- Wir legen großen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang.
- Abfällige Bemerkungen und Bloßstellen sind nicht geduldet.
- Wir sprechen nicht über Kinder in deren Anwesenheit.
- Wir gestalten pädagogische Situationen so, dass sie Kindern keine Angst machen und keine Grenzen der Kinder überschritten werden.
- Wir akzeptieren auch einmal ein Nein von den Kindern und suchen dann mit den Kindern eine Lösung, die für alle passt.
- Wir behandeln alle Kinder nach dem Gleichheitsgrundsatz. Persönliche Geschenke und Verabredungen bedürfen einer Begründung und Genehmigung der Leitung bzw. des Trägers.
- Gewalt und sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch BetreuerInnen und unter den Kindern werden in keiner Weise toleriert.
- In bestimmten Lebensphasen bzw. geänderten Lebenssituationen der Kinder können gewalttätige Übergriffe stattfinden (beißen, kratzen, ...). Die BetreuerInnen suchen nach den Ursachen und bieten den anderen Kindern den bestmöglichen Schutz.
- Medien werden in unseren Bildungseinrichtungen nur gezielt eingesetzt. Kinder dürfen nicht vor den Laptop oder das Handy gesetzt werden, um Filme oder Videos anzuschauen.

1.2 Sprache

- Wir sprechen die Kinder mit ihrem Vornamen an.
- Wir passen unsere Wortwahl entsprechend dem Alter an.
- Wir gehen auf Augenhöhe mit den Kindern, wenn wir mit ihnen reden.
- Wir achten auch auf nonverbale Signale der Kinder und gehen auf diese ein.

1.3 Intimsphäre

- Das Fieber wird an der Stirn oder im Ohr gemessen.
- Wird im Sommer gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badekleider oder Badewindeln.
- Die Kinder werden nur in nicht öffentlich einsehbaren Orten umgezogen oder gewickelt. Bei Spaziergängen sorgen wir für ausreichenden Sichtschutz.

2. Schlafen

- Jedes Kind liegt auf einem eigenen Schlafplatz, die BetreuerInnen sind neben der Matratze.
- Beim Einschlafen ist eine BetreuerIn anwesend. Diese kann jederzeit von einer anderen BetreuerIn spontan überprüft werden. Das Kind wird nur an Kopf, Brust, Bauch, Rücken oder Hand berührt und auch NUR, wenn es dies ausdrücklich wünscht oder es seiner Beruhigung dient.

3. Wickeln

- Das Wickeln findet bei angelehnter Türe statt. Halten sich Eltern in der Einrichtung auf, wird die Türe für diese Zeit auch angelehnt.
- Wir nehmen Rücksicht auf die Grenzsignale der Kinder und auf ihre Intimsphäre, insbesondere beim Wickeln, beim Toilettenbesuch und beim Umziehen.
- Wir achten auf Hygiene.

4. Nähe und Distanz

- Die BetreuerIn fordert nicht aus eigenem Interesse das Kind auf, auf den Schoß zu sitzen. Kinder dürfen auf den Schoß, wenn sie das Bedürfnis danach äußern oder zeigen. Der Impuls geht dabei immer vom Kind aus. Kindern, die zu schüchtern sind, ein Bedürfnis (z.B. Trost) einzufordern, wird die Nähe angeboten, aber nicht aufgedrängt.
- Wir achten beim Körperkontakt mit den Kindern auf ihr Empfinden und auf ihre Grenzen.
- Die Kinder werden nicht geküsst.
- Wir fragen die Kinder altersentsprechend nach Erlaubnis für Körperkontakt und benennen dessen Zweck (z.B. auf den Stuhl helfen, Jacke ausziehen). Liebevolle Zuwendung (z.B. Umarmung) erfolgt nur als Erwiderung eines kindlichen Bedürfnisses und mit dem Einverständnis der Kinder und dem Ziel Trost zu spenden und das Wohlbefinden des Kindes zu sichern. Wir umarmen nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse (nach Nähe etc.).

Verhaltensweise gegenüber den Eltern

- Wir stellen uns bei neuen Eltern persönlich vor.
- Wir gehen offen auf sie zu.
- Wir nehmen die Wünsche und Bedürfnisse/ Probleme und Sorgen der Eltern wahr.
- Wir behandeln alle Eltern gleich, unabhängig vom familiären und kulturellen Hintergrund.
- Wir trennen Privates und Berufliches.
- Wir treten als Fachkraft auf und stellen uns nicht auf eine Seite.
- Private Beziehungen zu Kindern und deren Eltern sind Kontakte außerhalb des Arbeitsauftrages und benötigen eine professionelle Grundhaltung. Bestehende Beziehungen schon vor der Betreuung unterliegen ebenfalls der Schweigepflicht, sodass private Interessen und Beruf nicht vermischt werden.

Verhaltensweise innerhalb des Teams

- Wir vermitteln ein „Wir-Gefühl“.
- Wir fördern den Zusammenhalt des Teams.
- Wir verlassen unseren Arbeitsplatz immer so, wie wir ihn aufgefunden haben.
- Wir halten uns an Vereinbarungen und sind gegenüber dem Team verlässlich.
- Wir sprechen Konflikte zeitnah und offen an und finden Lösungen.
- Wir sind ehrlich und gestehen Fehler auch einmal ein.
- Wir reden hinter dem Rücken nicht schlecht über andere MitarbeiterInnen.
- Jeder ist im Team gleich wert. Wir bilden keine Grüppchen.
- Wir trennen die dienstliche und private Ebene zwischen uns MitarbeiterInnen.
- Wir zeigen Hilfsbereitschaft bei Engpässen und lassen das Team nicht im Stich.
- Wir achten auf unsere eigenen Grenzen.
- In und um unsere Einrichtungen und bei Besuchen von Spielplätzen mit uns anvertrauten Kindern, ist das Rauchen nicht gestattet.
- Handy: In unseren Einrichtungen sind wir über das Geschäfts-/Gruppenhandy erreichbar.
- Private Handys bleiben in der Garderobe.

Verhaltensweise gegenüber dem Träger

- Ehrlichkeit, Offenheit, Verständnis und Loyalität gegenüber dem Träger sind selbstverständlich.
- Wir zeigen professionelles Verhalten in der Öffentlichkeit und sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst.
- Wir halten die Schweigepflicht und den Datenschutz ein.
- Fotos werden nur mit dem Diensthandy gemacht. Wir haben keine Bilder auf dem privaten Handy.
- Wir tragen keine anzügliche Bekleidung während der Arbeitszeit.
- Wir sind immer pünktlich bei Arbeitsbeginn arbeitsbereit.
- Wir kommen immer vorbereitet und arbeitsfähig zur Arbeit.

Verhaltensweise des Trägers

- Kinder haben ein Recht auf Erholung, der Träger achtet auf genügend Erholungsphasen der Kinder
- Eine Betreuung der Kinder über 45 h ist nur im berechtigten Ausnahmefall möglich (z.B. AlleinerzieherIn, Vollzeit, tägl. 8-17 Uhr)
- Dienstenteilungen, generell und bei temporären Einsätzen, wird der Work-Life Balance der MitarbeiterInnen besondere Aufmerksamkeit geschenkt, um für ausreichend Regeneration zu sorgen und einer Überbelastung entgegenzuwirken.
- Wünsche, Anregungen, Probleme und Sorgen von MitarbeiterInnen werden wahrgenommen, gehört und auf Wunsch vertraulich behandelt.